

Zeitschrift: Annalen der Elektro-Homöopathie und Gesundheitspflege : Monatsschrift des elektro-homöopathischen Instituts in Genf

Herausgeber: Elektro-Homöopathisches Institut Genf

Band: 3 (1893)

Heft: 12

Artikel: Freiheit der Heilkunde und die Gerichte

Autor: Sauter, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1038603>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freiheit der Heilkunde und die Gerichte.

Von A. Sauter.

Da wo der Legislator der Anschauung des Volkes und seinem Freiheitsbegriff und Bewußtsein nicht Rechnung tragen, und die Ausübung der Heilkunde an Diplome und Privilegien binden will und durch Gesetze schützen möchte, kommen richterliche Entscheidungen vor, welche die ganze sorgfältig aufgebaute mittelalterliche Schutzmauer mit einem Rucke wieder umwerfen.

Deshalb sind solche Gesetze fast in allen Ländern undurchführbar, und enden derartige Klagen zumeist mit Freisprechung, wenn sie vor das Forum der Gerichte kommen.

Wenn dieses ein Volksgericht ist oder wenn es aus Geschworenen besteht, so ist eine Freisprechung ganz sicher zu erwarten.

Ein solcher Fall ist dieses Jahr vor den Genfer Gerichten anhängig gewesen und hat besondere Bedeutung, weil die ärztliche Gesellschaft en bloc flagend auftrat und ihre ganze Hoffnung auf die stramme Durchführung des kürzlich votierten Gesetzes über Ausübung der Medicin und die Verurtheilung der Angeklagten setzte, da der Fall ein ziemlich schwerer war.

Die Hoffnungen der medicinischen Gesellschaft wurden getäuscht, sie selbst hat eine schwere Niederlage erlitten, welche durch das vorzügliche Plaidoyer des Verteidigers, alt Ständerath Moriaud noch empfindlich verschärft wurde. Das Prinzip der Freiheit hat gesiegt und es ist nicht denkbar, daß in Zukunft wieder von den Genfer Gerichten eine Bestrafung auf diesem Gebiete verlangt und ausgesprochen werde.

Der Fall ist kurz folgender:

Die Brüder Bertherat, genannt Paccard, aus Savoyen gebürtig, üben seit vielen Jahren die niedere Chirurgie in Genf aus und haben

als sogenannte „Rhabilleurs“ starken Zulauf für Wunden, Beinbrüche &c.

Sie waren angeklagt:

- 1) Der fahrlässigen Tötung von C. B.
- 2) Der Körperverletzung von J. J. W.
- 3) Der illegalen Ausübung der Heilkunde.

Der erste Fall betrifft einen Mann, dessen Arm in einer Drehmaschine verwundet und zweimal gebrochen wurde und der am Starrkrampf starb. Die Aerzte schrieben den Tod der fehlerhaften Behandlung und schlechtem Verbande zu, während Paccard die Todesursache durch die Nachlässigkeit des Verwundeten erklärte.

Im zweiten Fall wurde die Anklage vom Staatsanwalt fallen gelassen, dagegen die Klage im ersten und dritten Punkte wegen fahrlässiger Tötung und der Ausübung der Medicin aufrecht gehalten.

Die Familie des C. B. verlangte ferner einen Schadenersatz von 15,000 Frs. und ebenso hatte der Präsident der medizinischen Gesellschaft eine Entschädigung für Schädigung im Berufe verlangt. (!)

Während der Rede des Verteidigers wurde dieser häufig durch Bravorufen von Seiten des Publikums unterbrochen und die nachher erfolgte gänzliche Freisprechung rief einen brausenden Sturm von Bravos im Auditorium hervor.

Etwa 10 Aerzte waren als Belastungszeugen anwesend, sie mußten aber von andern Zeugen, die zu Gunsten der Angeklagten aussagten, bittere Dinge hören. Diese Entlastungszeugen erklärten kurzweg sich nicht wieder den Händen diplomirter Aerzte anvertrauen zu wollen, weil diese ihnen Glieder amputieren wollten, die durch die Angeklagten ohne Operation durch vernünftige Pflege geheilt wurden.

Der vorgenannte Verteidiger konstatierte mit scharfer Ironie, wie heute eine große Anzahl Aerzte vollständig gleicher Meinung seien,

um die Angeklagten zu belästigen, während es sonst schwierig sei, von nur 2 Aerzten eine identische Ansicht am Krankenbette zu hören. Er hob hervor, wie wenig moralisch es ihm erscheine, daß das nach Ansicht der Aerzte unverdiente Einkommen des Angeklagten nun dazu diene sollte, um als Entschädigung in die Taschen der Privilegierten zu fließen.

Die Entlastungszeugen sprachen sich in entschiedenster Weise zu Gunsten der Angeklagten aus und erwähnten deren große Bereitwilligkeit der Hilfe auch in Fällen, wo kein Honorar in Aussicht stand; mehr als einer der anwesenden Aerzte hätte sich eher auf die Straße als in den Gerichtssaal gewünscht, wo ihre Schwächen so unbarmherzig gezeigt wurden und die Klage mit einem großen moralischen Fiasco der patentierten Aerzte endete.

Die Bravos im Saale, welche die Angeklagten bei der Freisprechung bis auf die Straße begleiteten, werden noch lange nachklingen in den Ohren derer, die ihre Wissenschaft durchaus durch Privilegien geschützt sehen wollen, die das Volk nun einmal nicht begreift und deren Berechtigung im Zeitalter der Naturheilkunde auch wir nicht anerkennen können.

Korrespondenzen

Aus der Schweiz.

Zürich IV, B., 20. Nov. 1893.
Rothstraße 2

Sehr geehrter Herr Direktor!

Seit meinem letzten Bericht kamen nebst anderen zu mir in Behandlung:

1) Ein Mann in den mittleren Jahren, an Heiserkeit zufolge Erkältung leidend, welcher schon alle möglichen Mittel und allopathischen Verordnungen probirt hatte — umsonst. — Ich riet lediglich Gurgelungen mit verdün-

tem Gerstenwasser. Heilung in 3 Tagen.

2) Ebenderselbe mit seiner ganzen Familie (5 Personen) mit wässrig eiternden Ausschlägen zwischen den Fingern, im Innern der Handfläche, an Armen und Beinen &c. Ich ordnete C 1 + S 1, im Liter; Grüne Salbe. Heilung aller in 8 Tagen.

3) Aus dem gleichen Haushalte das jüngste Knäbchen, ca. 4 Monate alt, welches so sehr an heftiger Diarrhoe mit Erbrechen litt, daß seine Stunden gezählt schienen. Mit dem Kleinen ist es mir etwas eigenthümlich gegangen. Ich gab dem Kind, um dem Nebel rasch Einhalt zu thun, S 1, 5 Korn, und Chol., 20 Korn. Am nächsten Morgen kam die Mutter zu mir und flagte, das Kind habe die ganze Nacht geschrien, dagegen aber kein Erbrechen und keinen Durchfall mehr gehabt. Ich behändigte darauf der Mutter, um einer allfälligen zu sehr belästigenden Wirkung des Chol. vorzubeugen, Purg. végétal, 2 Korn, mit der Weisung, das eine im äußersten Falle nur dann anzuwenden, wenn das Kind bis 8 $\frac{1}{2}$ Uhr keinen Stuhlgang habe und das zweite erst, wenn dieses bis 11 $\frac{1}{2}$ nichts nützen sollte. Am folgenden Morgen erschien die Mutter wieder — im tiefsten Jammer — ihr Kind sei übler daran, denn je zuvor. Ich frug sie natürlich, wie denn das gekommen sei &c. Da stellte sich dann heraus, daß die gute Frau, trotzdem das Kind auf 8 $\frac{1}{2}$ Uhr guten Stuhlgang hatte, wie ich vorausgesehen, dieses dennoch mit Purg. végétal fütterte. Was da thun? Ich gab abermals die gleiche Dosis Chol. und S 1 und ließ dem Knäbchen von Zeit zu Zeit den Unterleib mit Pfefferminzenöl einreiben und wiederum waren Erbrechen und Durchfall weg. Natürlich gab ich der Mutter, nachdem ich ihr gründlich meine Ansicht, bezw. Befolgung ärztlicher Rathschläge kund gethan, keine Purg. végétal mehr in die Hände, richtete aber da-